

**2095/AB**  
Bundesministerium vom 14.08.2025 zu 2537/J (XXVIII. GP) [bmfwf.gv.at](http://bmfwf.gv.at)  
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.478.894

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2537/J-NR/2025 betreffend Freistellung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, die die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Harald Thau, Kolleginnen und Kollegen, am 16. Juni 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 8:

1. Welche gesetzlichen oder dienstrechtlichen Grundlagen regeln derzeit die Freistellung von Bediensteten Ihres Ressorts (sowohl Beamte als auch Vertragsbedienstete) für Einsätze im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr?
  - a. Welche Regelungen gelten dabei speziell für Einsätze im Zuge von Katastrophenereignissen (z. B. Hochwasser)?
  - b. Welche Regelungen gelten für überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze außerhalb des Wohn- bzw. Dienstortes (z. B. in anderen Bundesländern)?
  - c. Welche Bestimmungen kommen bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen zur Anwendung (z.B. Waldbrände im Ausland)?
2. Welche internen Richtlinien, Erlässe oder dienstlichen Vorgaben bestehen in Ihrem Ressort hinsichtlich der Freistellung bei Feuerwehreinsätzen?
  - a. Inwiefern unterscheiden sich diese internen Regelungen in Bezug auf Einsätze bei Katastrophen im Inland, überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze und internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?
3. Welche formalen Schritte (z.B. Antragstellung, Genehmigungsprozess, Nachweispflichten) müssen Bedienstete Ihres Ressorts aktuell setzen, um für einen Feuerwehreinsatz freigestellt zu werden?
  - a. Gibt es vereinfachte Verfahren bei Katastropheneinsätzen im Inland?
  - b. Wie gestaltet sich das Verfahren bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
  - c. Welche Anforderungen gelten bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?

- 4. Ist die Freistellung bei Alarmierungen zu Feuerwehreinsätzen während der regulären Dienstzeit verpflichtend zu gewähren oder liegt dies im Ermessen der zuständigen Dienststelle bzw. der oder des Vorgesetzten?*
- Gilt dies auch bei kurzfristigen Einsätzen im Katastrophenfall?*
  - Wie wird bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen entschieden?*
  - Welche Regelung gilt bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?*
- 5. Welche Regelungen gelten in Ihrem Ressort für längere Einsätze im Katastrophenfall (z.B. Hochwasser, Großbrand, Sturmereignisse etc.)?*
- Gibt es spezielle Vorgaben für Katastropheneinsätze im Inland?*
  - Welche Regelungen gelten bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?*
  - Wie wird bei internationalen Katastropheneinsätzen vorgegangen?*
- 8. Welche internen Stellen oder Abteilungen sind in Ihrem Ressort für die Genehmigung, Erfassung und Dokumentation der Freistellungen zuständig?*
- Gibt es spezielle Zuständigkeiten für Katastropheneinsätze im In- bzw. Ausland?*

Als rechtliche Grundlage für die Freistellung von Bediensteten des Ressorts für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 74 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 bzw. § 29a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angewendet. Die Genehmigung erfolgt auf Ansuchen des Bediensteten durch die Personalabteilung, wobei das gesetzliche Ausmaß von zwölf Wochen pro Jahr nicht überschritten werden darf. Eine Differenzierung zwischen Einsätzen im Zuge von Katastropheneignissen, überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen und internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen ist nicht vorgesehen.

Unter Anwendung des zuletzt im Jahr 2024 anlässlich des Hochwassers erlassenen Rundschreibens des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport wurde eine generelle Genehmigung erteilt, Bundesbediensteten, die von Katastropheneinrichtungen zur freiwilligen Hilfeleistung im Bundesgebiet angefordert werden, angesichts der im Regelfall gebotenen Dringlichkeit, die Gewährung eines Sonderurlaubes auch im Nachhinein auszusprechen.

Internationalen Katastrophenhilfseinsätze im Rahmen des EU-Zivilschutzmechanismus (UCPM) erfolgen durch die Mobilisierung von sogenannten EU-Modulen (vordefinierte taktische Einheiten für eine klar definierte Aufgabe mit Gerät und Mannschaft) sowie durch Entsendung von speziell ausgebildeten Fachexperten:innen (EU-Experts). Die Einmeldung beim Bundesministerium für Inneres von UCPM-Modulen erfolgt durch die Landesfeuerwehrverbände oder andere Einsatzorganisationen (Österreichisches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Österreichisches Bundesheer). Einzelne angefragte EU-Experten:innen melden sich direkt beim BMI.

Zu den Fragen 6 und 7:

6. Wie viele Bedienstete Ihres Ressorts wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 für Einsätze im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr freigestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
- Wie viele dieser Freistellungen betrafen Einsätze im Rahmen von Katastrophen im Inland?
  - Wie viele entfielen auf überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?
  - Wie viele betrafen internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?
7. Wie viele Dienststunden wurden im selben Zeitraum insgesamt für Feuerwehreinsätze durch Bedienstete Ihres Ressorts geleistet?
- Davon bei Katastropheneinsätzen im Inland?
  - Davon bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
  - Davon bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?

Da bei der Eintragung in das Zeiterfassungssystem keine Differenzierung zu anderen Sonderurlauben vorgenommen wird, wird um Verständnis ersucht, dass eine Auswertung nicht möglich ist.

Zu Frage 9:

9. Sind Ihrem Ressort Herausforderungen, Hemmnisse oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Freistellung von Bediensteten für Feuerwehreinsätze bekannt?
- Wenn ja, welche?

Aktuell sind im BMFWF keine Herausforderungen, Hemmnisse oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Freistellung von Bediensteten für Feuerwehreinsätze bekannt. Auf Grund der bestehenden engen Abstimmung (siehe Frage 11) mit dem Bundesfeuerwehrverband werden allfällig auftauchende Fragestellungen direkt und kurzfristig besprochen.

Zu Frage 10:

10. Gibt es in Ihrem Ressort derzeit Überlegungen, Planungen oder Maßnahmen, um die Freistellung von Bediensteten für Feuerwehreinsätze künftig zu erleichtern oder zu verbessern?
- Insbesondere bei Katastropheneinsätzen im Inland?
  - Bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
  - Im Hinblick auf internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?

Bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen werden von der Europäischen Kommission auch Fachexperten:innen angefordert.

Um das in der „Scientific Community“ (Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, aber auch im BMFWF) vorhandene Expertenwissen rasch zur Verfügung stellen zu können, wurde ein „Pool of Scientific Experts Austria“ gegründet. Für

die Aufnahme in diesen Pool ist die vorherige grundsätzliche Abklärung betreffend die dienstrechtliche Freistellung notwendig.

Im Einsatzfall wird die Reaktionszeit damit erheblich verkürzt, da lediglich eine entsprechende Meldung an die Dienststelle erfolgt, darüber hinaus aber keine weiteren Veranlassungen mehr erforderlich sind.

**Zu Frage 11:**

*11. Gab es diesbezüglich seitens Ihres Ressorts bereits Gespräche, Abstimmungen oder Kooperationen mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband oder anderen relevanten Stellen?*

*a. Wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen?*

Im BMFWF ist für den eigenen Wirkungsbereich eine Kontaktstelle (SPOC) für alle Blaulichtorganisationen eingerichtet. Von dieser Stelle werden regelmäßige Abstimmungsgespräche und Kooperationen mit dem österreichischen Bundesfeuerwehrverband durchgeführt. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf Frage 12 verwiesen.

**Zu Frage 12:**

*12. Wie bewertet Ihr Ressort die Rolle und Bedeutung der freiwilligen Feuerwehren im Hinblick auf die gesamtstaatliche Sicherheitsstruktur?*

Das BMFWF sieht die Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehren im Hinblick auf die gesamtstaatliche Sicherheitsorganisation als einen wesentlichen und zentralen Bestandteil hinsichtlich des Bereiches „civil protection“.

Aus diesem Grund hat das Wissenschaftsressort die Initiative zur Schaffung von „Freiwilligen Feuerwehren an den steirischen Universitäten“ (vulgo „Universitätsfeuerwehren“) von Beginn an wesentlich unterstützt und tut dies seit der Schaffung der rechtlichen Grundlagen im Steirischen Feuerwehrgesetz (St-FWG) im Jahre 2018 unverändert, beispielsweise durch entsprechende Berücksichtigung in Leistungsvereinbarungen mit ausgewählten öffentlichen Universitäten.

Der Zweck dieser „Universitäts-Feuerwehren“ (an den steirischen Universitäten; aktuell an der Technischen Universität Graz und der Universität Graz) besteht darin, dass für das Feuerwehrsystem Ausbildung auf hohem Niveau sowie fachspezifische Forschung betrieben wird und die in den Universitätsfeuerwehren vorhandene Expertise sowohl im Einsatz als auch im Normalbetrieb dem Feuerwehrsystem zur Verfügung gestellt werden kann. Damit wird gleichzeitig dazu beigetragen, die beiden Communities näher zusammenzubringen und eine vertrauensvolle Grundlage für die Zusammenarbeit und den stetigen Wissensaustausch zu schaffen.

Das Konzept der „Uni-Feuerwehren“ verzeichnet ein zunehmendes Interesse. Mehrere Landesfeuerwehrverbände bzw. Bundesländer stellen Überlegungen zur länderspezifischen Implementierung bzw. einer engen Kooperation mit den bestehenden „Uni-Feuerwehren“ an, wozu auch das BMFWF entsprechende Unterstützung leistet.

Neben der Unterstützung des Feuerwehrwesens durch die Universitätsfeuerwehren sowie dem Aufbau des „pool of scientific experts“ für den Katastrophenschutz unterstützt das BMFWF auch konkrete Projekte und Kooperationen mit Feuerwehren.

**Zu Frage 13:**

*13. Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort zur stärkeren ehrenamtlichen Engagements im öffentlichen Dienst?*

Durch die grundlegende Möglichkeit, Home-Office in Anspruch zu nehmen, wird die Einsatzbereitschaft der ländlichen Feuerwehren und anderer Einsatzorganisationen an Arbeitstagen verbessert, da die Mitglieder während der Telearbeit an ihrem Wohnort anwesend sind und bei einer Alarmierung rasch in den Einsatz gehen können. Entsprechende Home-Office Regelungen des BMFWF werden daher fortgeführt.

Wien, 14. August 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc

